

DIN EN 13269

ICS 03.080.10

Ersatz für
DIN V ENV 13269:2001-10**Instandhaltung –
Anleitung zur Erstellung von Instandhaltungsverträgen;
Deutsche Fassung EN 13269:2006**

Maintenance –
Guideline on preparation of maintenance contracts;
German version EN 13269:2006

Maintenance –
Lignes directrices pour la préparation des contrats de maintenance;
Version allemande EN 13269:2006

Gesamtumfang 23 Seiten

Normenausschuss Technische Grundlagen (NATG) im DIN

Nationales Vorwort

Diese Norm ist identisch mit der Europäischen Norm EN 13269, die vom CEN/TC 319 „Instandhaltung“ ohne Mitarbeit deutscher Experten des zuständigen Spiegelgremiums NA 152-06-07 AA „Instandhaltung“ im NA 152 „Normenausschuss Technische Grundlagen“ erarbeitet wurde.

Änderungen

Gegenüber DIN V ENV 13269:2001-10 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) die Europäische Vornorm wurde in eine Europäische Norm überführt;
- b) mit „Vertragskopf“ und „Umfang der Aufgaben“, wurden im Abschnitt 5 zwei zusätzliche Vertragselemente aufgenommen.

Frühere Ausgaben

DIN V ENV 13269: 2001-10

Deutsche Fassung

**Instandhaltung —
Anleitung zur Erstellung von Instandhaltungsverträgen**

Maintenance —
Guideline on preparation of maintenance contracts

Maintenance —
Lignes directrices pour la préparation des contrats de
maintenance

Diese Europäische Norm wurde vom CEN am 22. Mai 2006 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim Management-Zentrum oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, der Schweiz, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

Management-Zentrum: rue de Stassart, 36 B-1050 Brüssel

Inhalt

	Seite
Vorwort	3
Einleitung.....	4
1 Anwendungsbereich	6
2 Normative Verweisungen.....	6
3 Begriffe	6
4 Instandhaltungstätigkeiten und Verfahrensschritte zum Instandhaltungsvertrag.....	7
4.1 Allgemeines.....	7
4.2 Tätigkeiten vor Vertragsunterzeichnung.....	7
4.3 Vertraglich festgelegte Tätigkeiten.....	8
5 Vorschlag zum Vertragsaufbau und -inhalt	8
5.1 Allgemeines.....	8
5.2 Vertragskopf.....	9
5.3 Ziel.....	9
5.4 Für den Vertrag relevante Definitionen	9
5.5 Umfang der Aufgaben	9
5.6 Technische Vereinbarungen.....	11
5.7 Kaufmännische Vereinbarungen.....	13
5.8 Organisatorische Vereinbarungen.....	15
5.9 Rechtliche Vereinbarungen	17

Vorwort

Dieses Dokument (EN 13269:2006) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 319 „Instandhaltung“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom UNI gehalten wird.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis spätestens Januar 2007, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis spätestens Januar 2007 zurückgezogen werden.

Dieses Dokument ersetzt ENV 13269:2001

Entsprechend der CEN/CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

Einleitung

Der Wert der Instandhaltung für Eigentümer von Einheiten (wie in EN 13306:2001 definiert) kann nicht oft genug betont werden. Ordnungsgemäße Instandhaltung schützt den Wert des investierten Kapitals und sichert die geforderte Verfügbarkeit.

Darüber hinaus wächst mit der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung die Nachfrage nach vertraglich vereinbarten Instandhaltungsleistungen, und dies sowohl national wie auch über die Grenzen hinweg.

Es ist daher wichtig, dass Instandhaltungsverträge sorgfältig und strukturiert abgefasst werden.

Zweck dieser Norm ist es:

- Grenzübergreifende Beziehungen zwischen Auftraggeber und Instandhaltungsdienstleister zu fördern und eine eindeutige Schnittstelle zwischen Auftraggeber und Instandhaltungsdienstleister in Bezug auf Instandhaltungsdienstleistungen herzustellen;
- die Qualität von Instandhaltungsverträgen so zu verbessern, dass Streitigkeiten und Nachbesserungen minimiert werden;
- Aufmerksamkeit auf den Umfang von Instandhaltungsdienstleistungen zu lenken und Möglichkeiten für ihre Bereitstellung aufzuzeigen;
- Hilfestellung und Rat bei Entwurf und Aushandeln von Instandhaltungsverträgen zu geben und genaue Festlegungen für den Streitfall zu treffen;
- verschiedene Arten von Instandhaltungsverträgen aufzuzeigen und Empfehlungen für die Zuordnung von Rechten und Pflichten zwischen den Vertragspartnern — einschließlich der Risiken — zu geben;
- den Vergleich von Instandhaltungsverträgen zu vereinfachen.

Diese Norm dient auch dazu, die Festlegung der geforderten Leistung von Instandhaltungsaktivitäten zu erleichtern.

Dieses Dokument ist lediglich ein Hilfsmittel für Vertragsparteien, die einen Instandhaltungsvertrag aufsetzen wollen. Es enthält Abschnitte, die nicht in allen Einzelheiten dargestellt sind und die von den Vertragspartnern in ihrem Vertragswerk nach Belieben aufgenommen, ausgeschlossen, verändert oder angepasst werden können.

Dieses Dokument verpflichtet die Vertragsparteien nicht zur Anwendung irgendeiner Klausel.

Nicht alle in diesem Leitfaden enthaltenen Abschnitte sind bei jedem Vertrag anwendbar.

Jeder einzelne Vertrag sollte so entworfen, abgefasst und zweckmäßigerweise so ausgehandelt werden, dass er die Anforderungen berücksichtigt, die sich aus der an den Instandhaltungsobjekten erforderlichen Arbeiten, den Interessen der Vertragsparteien sowie den geltenden Gesetzen und Verordnungen ergeben.

Diese Norm enthält folgende Abschnitte zur Unterstützung des Anwenders:

- Abschnitt 4 „Instandhaltungstätigkeiten und Verfahrensschritte zum Instandhaltungsvertrag“ gibt einen strukturierten Überblick möglicher angebotener oder geforderter Instandhaltungsdienstleistungen. Sein Zweck ist es, Anleitungen für Aktivitäten zu geben, die zur Vorbereitung und Abfassung eines Vertrages vor der Unterzeichnung dienen als auch für solche Aktivitäten, die während der Vertragsdauer erforderlich werden können.
- Abschnitt 5 „Aufbau und Inhalt“ stellt eine Standard-Checkliste zur Verfügung für die Abfassung von Instandhaltungsverträgen mit der Angabe von wesentlichen Vertragselementen.

- Bei der Anwendung dieser Norm sollte ein dreistufiges Verfahren befolgt werden:
- Schritt 1: Der Kunde sollte entscheiden, welche Instandhaltungsdienstleistungen intern erbracht und welche Dienstleistungen nach draußen vergeben werden, d. h., welche Instandhaltungsdienstleistungen von einem externen Instandhaltungsdienstleister eingekauft werden sollen und deshalb Gegenstand eines Instandhaltungsvertrages werden.
- Schritt 2: Nach der Entscheidung, die Instandhaltung ganz oder teilweise nach draußen zu vergeben, folgt die Phase der Vorauswahl, in der der Kunde den oder die Dienstleister bestimmt, der/die in der Lage ist/sind, die geforderte Leistung zu erbringen.
- Schritt 3: Der Vertrag kann unter Anwendung des Leitfadens dieser Norm erstellt werden, und der Instandhaltungsdienstleister wird entweder durch Preisverhandlungen oder durch Angebotsaus-schreibung ausgewählt.